

► KostRÄG 2021

Referentenentwurf: Die Anwaltsvergütung soll ab dem 1.1.21 um 10 Prozent erhöht werden

| Die Anwaltsgebühren und die Gerichtskosten sollen zum 1.1.21 geändert werden. Der aktuelle Referentenentwurf (RefE) für ein Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 [KostRÄG 2021]) vom 31.7.20 sieht strukturelle Verbesserungen und eine Erhöhung aller Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren um 10 Prozent vor. Auch die Gerichtskosten sollen um 10 Prozent angehoben werden. Außerdem sind weitere Änderungen in den einzelnen Justizkostengesetzen geplant. |

Weitere Neuerungen betreffen u. a. die

- Anpassung der Gebührenwerte im Sozialrecht um 20 Prozent,
- Anhebung des Verfahrenswertes in Kindschaftssachen von 3.000 auf 4.000 Euro,
- Anhebung der Kappungsgrenze von 30.000 auf 50.000 Euro bei der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe,
- Anwaltsvergütung in PKH-Verfahren,
- Festsetzung einer Kilometerpauschale von 0,42 Euro pro Kilometer,
- Anhebung der Tage- und Abwesenheitsgelder auf 30, 50 bzw. 80 Euro,
- „Fiktive“ Termingebühr bei privatschriftlichen Vergleichen,
- Berücksichtigung von Pausenzeiten bei der Termingebühr in Strafsachen,
- Regelung zur Streitverkündung etc.

Hinweis | RVG prof. wird Sie über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens, über die Einzelheiten der geplanten Änderungen und die konkreten Auswirkungen für Ihre Abrechnungspraxis auf dem Laufenden halten.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Den RefE finden Sie unter www.de/s3944.

► Dokumentenpauschale

Elektronische Akte muss nicht ausgedruckt werden

| Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, eine elektronische Akte vollständig auszudrucken. Dies gilt vor allem, wenn die Akte übersichtlich (z. B. durch Unterordner) angeordnet ist und Informationen gezielt gesucht werden können. Einem Verteidiger ist es in diesem Fall zuzumuten, die Akte am Bildschirm zu lesen und zu bearbeiten. Eine Vergütung für Kopien nach § 46 RVG i. V. m. Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG ist aus diesem Grund abzulehnen (LG Göttingen 3.3.20, 6 Ks 25 Js 14421/18 [11/18], Abruf-Nr. 217094; zu Einzelheiten siehe schon OLG Nürnberg 30.5.17, 2 Ws 98/17, Abruf-Nr. 197800). |

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Dokumentenpauschale für Ausdrücke aus digitalen Strafakten, RVG prof. 18, 3

Auch die Gerichtskosten sollen steigen



IHR PLUS IM NETZ
www.de/s3944
RefE



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 217094



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2018
Seite 3